

Stadt Zürich

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppe

LAEUFE

Quartier Albisrieden-Zürich

4.10. C,D,E¹,G,H und J

Zürich, im November 1978

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers der Quellengruppe Läufe C,D,E¹,G,H und J in der Stadt Zürich (Quartier Albisrieden). Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppe Läufe C,D,E¹,G,H und J bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Läufe C,D,E¹,G,H und J" im Massstab 1:1000 der Wasserversorgung Zürich vom 1. November 1978 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Läufe C,D,E¹,G,H und J ist im Grundbuch S.P. 1057, Quartier Albisrieden-Zürich, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

6. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.3 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.2.
- 6.4 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.5 und 6.6 verboten.
- 6.5 In der Freihaltezone F gelegene Gebäude dürfen oberirdisch nur erstellt, erweitert oder umgebaut werden, soweit sie der Bewirtschaftung oder Bewerbung der Freiflächen dienen und wenn kein Schmutzwasser anfällt.
- 6.6 Das Erstellen von Flur- und Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.

- 6.7 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Düngemitteln und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- 6.8 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- 6.9 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau ist verboten.
- 6.10 Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.

7. ZONE I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.

- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andern Chemikalien ist verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

8. In den Zonen I, II und III sind Hoch- und Tiefbauten zugelassen, wenn sie dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Wasserbewirtschaftung dienen.
9. Die Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn (SZU) durchquert das Schutzgebiet der Läufe-Quellen 4.10. C,D,E¹,G,H und J. Der Uetlibergbahn ist das Mitführen von Zisternen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verboten.
10. Die für die Betriebssicherheit der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn (SZU) notwendigen baulichen Massnahmen im Bereich der Quellen Läufe 4.10. C,D,E¹,G,H und J sind erlaubt. Sie sind, ausgenommen der normale Gleisunterhalt, im Einvernehmen mit der Wasserversorgung und auf ihr Verlangen unter Beizug eines Geologen zu treffen.

IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

11. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Bau-
direktion vorbehalten.

11. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Zürich zu erfolgen.

12. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

14. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewäs-

serschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

15. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

16. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

IV.



Festgesetzt durch Stadtratsbeschluss Nr. 3274 vom 15.12.1978

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **934** 3. Mai 1979